

Mietgeschäftsbedingungen der Toyota Material Handling Schweiz AG Langzeitmiete (LTR)

Der Vermieter bietet dem Mieter mit diesem Vertrag die Möglichkeit, die von ihm benötigten Geräte im Wege des Toyota Rental Systems (TRS) zu nutzen. Der Umfang der Serviceleistungen durch Toyota Material Handling Schweiz AG ist im nachfolgenden Absatz 12 geregelt. Das TRS-Wartungspaket pro Gerät ist im „Maschinenblatt“ festgehalten und bildet zusammen mit dem Anschlussdokument „Einsatzanalyse“ einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

1. Mietgegenstand

Mietgegenstand dieses Rentalvertrages ist/sind das/die im Maschinenblatt genannte(n) Flurförderzeug(e), nachfolgend Gerät genannt. Die Art und Ausführung des Gerätes wird in der Maschinenspezifikation festgelegt. Die Anlagen sind Bestandteil des Vertrages. Die jeweils zwischen den Parteien vereinbarte Form des Rental (z.B. Basic Rental) ist auf dem Maschinenblatt festgehalten.

2. Einsatzort

Einsatzort ist der im Maschinenblatt festgelegte Unternehmensbereich. Änderungen sind dem Vermieter vorgängig rechtzeitig schriftlich zu melden. Änderungen bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung des Vermieters. Entsteht durch die Änderung des Einsatzortes eine wie auch immer geartete Mehrbeanspruchung der Geräte ist der Vermieter berechtigt, die Rentalpauschale zu erhöhen.

3. Lieferung / Rückgabe der Geräte

Die Lieferung erfolgt zum im Vertrag genannten Mietbeginn. Der Vermieter haftet nicht für etwaige Lieferverzögerungen. Die Kosten für An- und Rücklieferung sind in der Rentalpauschale enthalten. Der Mieter ist verpflichtet, bei Ablauf der Vertragslaufzeit die Abholung des Mietgegenstandes schriftlich zu fordern und den Gegenstand ordnungsgemäss und vollständig bereitzustellen; die schriftliche Anzeige hat mindestens einen Monat vor Vertragsende zu erfolgen. Das Gerät kann nur aufgrund einer vorgängigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Mieter und Vermieter über die vereinbarte Vertragslaufzeit hinaus im Besitz des Mieters bleiben. In dieser Vereinbarung ist die neue Vertragslaufzeit, welche zusammen mit der abgelaufenen Laufzeit 84 Monate nicht überschreiten darf, festzuhalten

4. Mietdauer

Die Laufzeit des Vertrages ist für jedes Gerät im jeweiligen Maschinenblatt festgelegt. Sie wird auch dann in Lauf gesetzt, wenn der Mieter mit der Abnahme des Gerätes in Verzug gerät. Verzögert sich die Lieferung des Gerätes aus Gründen, die der Vermieter zu vertreten hat, beginnt die Vertragslaufzeit mit der tatsächlichen Bereitstellung des Gerätes. Der Vermieter haftet in diesem Fall nicht für Schäden, die dem Mieter hieraus entstehen.

5. CORE FLEET RENTAL

Die Vertragslaufzeit bei dieser Variante beträgt mindestens 60 Monate. Geräteumfang und Geräteleistung ergeben sich aus dem Maschinenblatt. Diese Variante beinhaltet den kostenlosen TOYOTA-SERVICE gemäss Ziffer 12.1 und die Geld-zurück-Garantie gemäss Ziffer 12.2. Der Mieter braucht bei dieser Variante keine Anzahlung zu leisten.

Der Mieter hat die Möglichkeit, ein Gerät vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit zurückzugeben, wobei folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen:

- betriebliche Notwendigkeit besteht (Änderung der technischen Geräteanforderung)
- 50 % der vereinbarten Vertragslaufzeit, mindestens aber 24 Monate sind abgelaufen
- ein neuer Vertrag über ein anderes Gerät wird mindestens für die Dauer von 36 Monaten geschlossen.

Eine solche vorzeitige Beendigung ist nur auf das Ende eines Monats möglich und vom Mieter dem Vermieter spätestens am 20. des der Beendigung vorangehenden Monats schriftlich mitzuteilen (Posteingang).

Die dabei dem Vermieter entstehenden Kosten können wahlweise im neuen Vertrag einkalkuliert oder durch Einmalzahlung beglichen werden.

6.1 Rentalpauschale

- a) Die vom Mieter für die gesamte Vertragslaufzeit für die in der Einsatzanalyse vereinbarte Kapazität monatlich zu zahlende Fix-Rentalpauschale ist im Maschinenblatt ausgewiesen. Die erste Rentalpauschale ist bei der Übernahme des Gerätes, alle weiteren sind jeweils bis zum 1. Werktag jedes Monats im voraus fällig.

6.2 Mehrnutzung

- a) Am Ende eines jeden Jahres wird die tatsächlich genutzte Kapazität anhand der Betriebsstundenzähler ermittelt. Wird das gemietete Gerät über die vereinbarte Kapazität hinaus genutzt, wird die Mehrnutzung in Rechnung gestellt. Berechnet werden die Mehrstunden auf der Grundlage der sich anhand des Maschinenblattes ergebenden/zur berechnenden Rentalpauschale pro Betriebsstunde. Sofern der Mieter mehrere Geräte des gleichen Typs gemietet hat, erfolgt eine Gesamtabrechnung. Bei gleichzeitigem Vorliegen von Mehr- und Mindernutzungen erfolgt vorab ein Ausgleich der tatsächlichen Betriebsstunden. Eine verbleibende Mehrnutzung berechnet sich wie unter oben aufgeführt. Eine Mindernutzung wird vom Vermieter nicht entschädigt.

7. Bankeinzug

Der Vermieter bietet dem Mieter Bankeinzug der fälligen Rentalpauschalen an.

8. Einsatzanalyse

Kalkulationsgrundlage für die Rentalpauschale ist die Einsatzanalyse. Das Gerät darf vom Mieter nur gemäss Einsatzanalyse eingesetzt werden. Änderungen sind dem Vermieter vorgängig schriftlich anzuzeigen und bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung durch den Vermieter.

Änderungen der Nutzung berechtigen den Vermieter zu einer sofortigen angemessenen Anpassung der Rentalpauschale, die der tatsächlichen Nutzung entspricht bzw. dem tatsächlichen Nutzungsumfang Rechnung trägt. Weitere Rechte des Vermieters bleiben vorbehalten.

9. Benutzung und Pflege der Geräte

Der Mieter hat die Geräte in der gesetzlich vorgeschriebenen und vertraglich vorgesehenen Art zu nutzen. Das Gerät ist schonend zu behandeln und die Bedienungsanleitung zu beachten. Die angegebene Tragfähigkeit darf keinesfalls überschritten werden. Schäden, die durch eine unsachgemässe Nutzung des Mieters entstehen, sind dem Vermieter durch den Mieter zu ersetzen. Das Recht zur Reparatur steht ausschliesslich dem Vermieter zu. Ansprüche aus Ziffer 12.1 und 12.2 des Vertrages stehen dem Mieter in diesem Falle nicht zu.

10. Pflichten des Mieters

Der Mieter hat für den normalen Bedarf des Gerätes in der täglichen Arbeit zu sorgen, insbesondere

- a) Zur Verfügung stellen der erforderlichen Energie (Strom, Gas, Diesel) sowie Wasser.
- b) Regelmässige Reinigung des Gerätes.
- c) Sicherstellung eines korrekten Säurestandes in der Batterie durch tägliche Kontrolle sowie ordnungsgemässe Ladung der Batterie. Reparaturen oder Ersatz von Batterie und Ladegerät gehen zu Lasten des Mieters.
- d) Unverzögliche Anzeige von Schäden am Gerät, wobei Reparaturen und Wartungen ausserhalb der unter lit. a bis c vorstehend erwähnten Unterhaltstätigkeiten nur von dem Vermieter vornehmen zu lassen sind.

11. **Wartung und Reparatur**

Der Vermieter verpflichtet sich, das Gerät im Rahmen des vorbeugenden Wartungsplanes periodisch, jedoch mindestens ein (1) Mal pro Jahr und Gerät (abhängig von der Anzahl Betriebsstunden gemäss Stundenzähler) auf Sicherheit, Funktionstüchtigkeit und notwendige Reparaturen hin zu prüfen. Reparaturen und Wartungsarbeiten an dem Gerät, mit Ausnahme der in der vorstehenden Ziffer 10 erwähnten Unterhaltstätigkeiten, sind ausschliesslich ihm vorbehalten. Der Vermieter übernimmt nur die gemäss Rental-Vertrags-Typ in Ziffer 12 aufgeführten Leistungen.

12.1 **Leistungen durch den Vermieter**

- a) Regelmässige Wartung gemäss gewähltem Wartungspaket. Das Wartungspaket ist im Maschinenblatt spezifiziert, das integrierenden Bestandteile dieses Vertrages darstellt.
- b) Reparaturen, inkl. Material und Ersatzteile sowie die Kosten für den Servicetechniker.
- c) Stellung eines Ersatzgerätes (Standardgerät), wenn davon ausgegangen werden muss, dass das Gerät nicht innerhalb von 48 Stunden in einen funktionsfähigen Zustand versetzt werden kann. Das Ersatzgerät hat, soweit möglich, die gleichen technischen Merkmale, insbesondere Tragkraft aufzuweisen, wie das gemietete Gerät. Besondere Anbauteile werden nicht mitgeliefert. Im Falle eines Schadens, der durch unsachgemässe Nutzung oder Gewalteinwirkung entstanden ist, entfällt die Verpflichtung des Vermieters zur Stellung eines Ersatzgerätes. Bei sogenannten Schmalgang- und/oder Hochkommissioniergeräten (z.B. der BT Baureihen OPAL OP, VEFLEX VR und VECTOR VCE) entfällt der Anspruch des Mieters auf ein Ersatzgerät.

Der Mieter verpflichtet sich, das Gerät dem Vermieter während der normalen Arbeitszeit für Wartungs- und Reparaturarbeiten zugänglich zu halten. Der Mieter stellt dem Vermieter einen geheizten und belüfteten Raum zur Verfügung, in dem alle Arbeiten durchgeführt werden können, die keine Spezialwerkstatt erfordern. Bei grösseren Entfernungen dieses Raumes zum Einsatzort werden die Geräte, sofern fahrbereit, in diesem Raum zur Instandsetzung durch den Mieter bereitgestellt.

12.2 **Geld zurück Garantie**

Der Vermieter gewährt dem Mieter eine sog. „Geld-zurück-Garantie“ in folgender Form und unter folgenden Voraussetzungen: Der Vermieter erstattet dem Mieter maximal die Rentalgebühren für 4 Tage, wenn

- ein Kundendiensttechniker nicht innerhalb von 24 Arbeitsstunden am Vertragsstandort beim Gerät (Montag bis Freitag von 08:00- 17:00 h) ist. Der Eingang einer schriftlichen Kundendienstanforderung des Mieters, innerhalb der normalen Arbeitszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00-17:00 Uhr, Freitag von 08:00 – 16:00 Uhr) beim Toyota Service Center ist Voraussetzung.
- nach weiteren 48 Stunden es dem Vermieter nicht möglich ist, das defekte Gerät instand zu setzen oder auf Verlangen des Mieters ein Ersatzgerät zur Verfügung zu stellen (gemäss Ziffer 12.1).

Werden Reparaturen oder Wartungen am Gerät wegen Reparaturen oder Wartungen Dritter oder des Mieters notwendig, ist der Vermieter insoweit von der Verpflichtung nach Ziffer 12.1 und 12.2 befreit.

13. **Versicherung**

Die Sach-Versicherung des Mietgegenstandes gegen Feuer und Elementarschäden (Wasser, Diebstahl) sowie eine Betriebshaftpflichtversicherung obliegt in jedem Fall dem Mieter. Der Vermieter kann vom Mieter das Vorlegen einer entsprechenden Police verlangen.

13.a **Exklusive Maschinenbruchversicherung**

Der Mieter verpflichtet sich zum Abschluss einer Maschinenbruchversicherung für die vom Vermieter gemieteten Geräte auf eigene Kosten. Sofern der Mieter dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist er gegenüber dem Vermieter zur Erstattung sämtlicher hieraus entstehender Schäden verpflichtet.

Der Vermieter kann vom Mieter das Vorlegen einer entsprechenden Police verlangen.

13.b Zusatz

Bei Schäden für die die Versicherung aufkommen würde, entfallen die Leistungen aus Ziffer 12.1 und 12.2.

14. Leistungsstörungen

Der Mieter ist nicht berechtigt, wegen etwaiger Störungen am Gerät fällige Rentalpauschalen zurückzuhalten. Im Falle des wiederholten Fehlschlagens einer Reparatur hat der Mieter das Recht, die Herabsetzung der Rentalpauschale oder die Beendigung des Vertrages hinsichtlich des betroffenen Gerätes zu verlangen. Schadenersatzansprüche, sowohl für direkte wie für indirekte Schäden (insbesondere für Folgeschäden oder entgangenem Gewinn), sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters oder dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften beruhen. Die Haftung für Hilfspersonen sowie Erfüllungsgehilfen des Vermieters ist ausgeschlossen.

15. Nutzung durch Dritte, Veräusserung, Verpfändung

Es ist dem Mieter nicht gestattet, das Gerät durch nicht zu seinem Unternehmen gehörende Personen nutzen zu lassen, es zu verleihen, weiterzuvermieten, zu veräussern, zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen. Der Mieter erwirbt in keinem Fall Eigentum am Gerät.

16. Ausserordentliche Kündigung durch den Vermieter

Der Vermieter ist zur Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist besonders der Fall, wenn der Mieter sich mit 2 Rentalpauschalen im Rückstand befindet oder der Mieter trotz schriftlicher Abmahnung in erheblichem Masse gegen seine Pflichten aus diesem Vertrag einschliesslich der Rentalbedingungen gemäss Einsatzanalyse verstösst.

Der Mieter ist bei einer Kündigung, die er zu vertreten hat, verpflichtet, dem Vermieter als Schadenersatz oder Vergütung für direkte und indirekte Kosten 35 % der gesamten Rentalpauschalen der verbleibenden ursprünglich vereinbarten Vertragszeit zu zahlen. Diese Summe wird als angemessener pauschalisierter Schadenersatz vereinbart. Dem Vermieter bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen und einzufordern.

17. Kennzeichnung der Geräte

Der Vermieter ist berechtigt, auf eigene Kosten die Geräte mit Etiketten oder Schildern zu versehen, die besagen, dass das Gerät durch Toyota Material Handling Schweiz AG vermietet wurde. Diese Etiketten oder Schilder darf der Mieter nicht entfernen.

18. Eigentumsverhältnisse/Vertragseintritt

Die Ausrüstung kann im Besitz einer Finanzierungsgesellschaft (die "Eigentümerin") sein, die die Ausrüstung dem schwedischen Unternehmen Toyota Material Handling Europe Rental AG, CIN 556032-5002 zur Verfügung stellt, welches seinerseits die Ausrüstung Toyota Material Handling Schweiz AG zur Verfügung stellt.

Toyota Material Handling Europe Rental AB oder die Eigentümerin haben das Recht, stellvertretend für Toyota Material Handling Schweiz AG den Vertrag abzuschließen, soweit es darum geht, die Ausrüstung dem Benutzer zur Verfügung zu stellen.

Die Parteien verpflichten sich, diese Vereinbarung nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Toyota Material Handling Europe Rental AB und der Eigentümerin zu ändern.

Der Vermieter kann der Eigentümerin und der Toyota Material Handling Europe Rental AB diesen Vertrag und sämtliche damit im Zusammenhang stehende Informationen betreffend den Mieter weiterleiten.

19. Schriftform

Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Ausserdem kann dieser Vertrag nur schriftlich oder mit schriftlicher Bestätigung des Vermieters aufgehoben werden.

20. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Die Rechtsverhältnisse zwischen dem Vermieter und dem Mieter unterliegen schweizerischem Recht. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Bülach.

21. Insolvenz/Konkurs

Der Benutzer/Mieter muss im Falle der eigenen Insolvenz oder der Insolvenz eines seiner Tochterunternehmen, das im Besitz des Unternehmens ist, Toyota Material Handling Schweiz AG sofort hierüber informieren.

22. Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Gesamtvertrages nicht. Die Vertragsparteien werden dann an einer Regelung mitwirken, die dem wirtschaftlich Gewollten nahekommt.